Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern,

den

√ 8 Februar 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für die L 504, Böschungssicherung am Ortseingang von Waldleiningen im Bereich einer bestehenden Stützmauer)

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern beabsichtigt, ein Abstimmungsverfahren für die oben genannte Maßnahme durchzuführen.

Im Zuge der L 504 ist es am Ortseingang nach Waldleiningen zu einer lokalen Rutschung im Bereich einer überwachsenen Fußmauer gekommen. Die Mauer beginnt an der freien Strecke der L 504 von Johanniskreuz kommend als niedrige Fußmauer am Böschungsfuß und geht dann etwa 12 m vor Beginn der Ortsdurchfahrt in eine Stützwand über. Die Gesamtlänge der sichtbaren Stützmauer beträgt ca. 163 m.

Der Schadensbereich der Einbruchstelle befindet sich unmittelbar vor der sichtbaren Sandsteinwand noch auf der freien Strecke. Nach einer provisorischen Sanierung kam es zu weiteren Verformungen, so dass die Böschung nun anderweitig gesichert werden muss.

Die Planungsmaßnahme gehört zum Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn im Landkreis Kaiserslautern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Richard Lutz Dienststellenleiter